

Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 20. Mai 2021

Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
FP1	Projektleitung großer Projekte	7.740,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte	7.230,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP3	Herausgehobene Projektmitarbeit	5.820,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP4	Projektmitarbeit	5.640,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP5	Fachkraft	4.290,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben

Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
AP1	Ausbildung in Vollzeit	655,00 €	pro Auszubildenden und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)
AP2	Ausbildung in Teilzeit	380,00 €	pro Auszubildenden und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)

Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 20. Mai 2021

Pauschalsätze (zur Anwendung auf die Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung des Pauschalsatzes	Pauschalsatz (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Bemessungsgrundlage des Pauschalsatz
RP1	Restkostenpauschale	Maximal 40 % (Festlegung des Pauschalsatzes im Programmteil)	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben
PS1	Pauschalsatz für arbeitsplatzbezogene Ausgaben	15 %	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben

Standardeinheitskosten für finanzielle Beteiligungen:

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
B1	Bürgerschaftliches Engagement	15,00 €	pro Arbeitsstunde	Ausgaben für Bürgerschaftliches Engagement
B2	Überlassung von Personal durch Dritte	29,00 €	pro Arbeitsstunde	Direkte Personalausgaben
B3	ALG II Leistungen	351,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	ALG II Leistungen an Teilnehmende

Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 20. Mai 2021

Programmspezifische Standardeinheitskosten:

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
P1	Beratungsstellen Bildungsscheck – Beratung zum betrieblichen Zugang	44,00 €	pro Beratung im betrieblichen Zugang	Personal- und Sachausgaben
P2	Beratungsstellen Bildungsscheck – Beratung zum individuellen Zugang	22,00 €	pro Beratung im individuellen Zugang	Personal- und Sachausgaben
P3	Perspektiven im Erwerbsleben	71,00 €	pro Beratungsstunde	Personal- und Sachausgaben
P4	Überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel	280,00 €	pro Lehrgangstag	Personal- und Sachausgaben
P5	Überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk	Kostensatz der jeweiligen Lehrgangswoche gemäß Übersicht des Heinz-Piast-Instituts in der aktuell gültigen Fassung	pro Teilnehmenden in einer Lehrgangswoche	Ausgaben einer Lehrgangswoche
P6	Teilzeitberufsausbildung	490,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personal- und arbeitsplatzbezogene Ausgaben
P7	Kinderbetreuung	150,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Ausgaben zur Kinderbetreuung
P8	Unterrichtsstunde	38,00 €	pro Unterrichtsstunde	Ausgaben für Honorarkräfte und unterrichtsbezogene Ausgaben
P9	Unterrichtsstunde hauptbeschäftigte Lehrkraft	77,00 €	pro Unterrichtsstunde einer hauptbeschäftigten Lehrkraft	Direkte Personalausgaben und unterrichtsbezogene Ausgaben
P10	100 zusätzliche Ausbildungsplätze	1.450,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personal- und Sachausgaben
P11	Werkstattjahr	1.050,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personal- und Sachausgaben sowie Leistungsprämie an Teilnehmende

Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 20. Mai 2021

P12	Ausbildungsprogramm – Begleitung der auszubildenden Unternehmen	105,00 €	pro Auszubildenden und Monat	Personal- und Sachausgaben
-----	---	----------	------------------------------	----------------------------

Berechnungsmethode der Standardeinheitskosten:

Die in der Anlage 3 genannten Standardeinheitskosten wurden auf folgenden Grundlagen festgelegt:

- einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode gemäß Artikel 53 Absatz 3 a) des aktuellen Entwurfs zur Dachverordnung (EU) „COM (2018) 375 final“, welche auf statistischen Daten, anderen objektiven Informationen, Experteneinschätzungen oder überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Begünstigter basieren, oder
- einer nationalen Förderregelung gemäß Artikel 53 Absatz 3 d) des aktuellen Entwurfs zur Dachverordnung (EU) „COM (2018) 375 final“.

Pauschalbeträge auf Grundlage des eingereichten Finanzierungsplans (Haushaltsplanentwurf):

Nr.	Bezeichnung des Pauschalbetrages	Pauschalbetrag (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten des Pauschalbetrages	Bemessungsgrundlage des Pauschalbetrages
PB1	Prüfungsgebühren	Bestimmung des Pauschalbetrags nach Bewertung des Finanzierungsplans	Pro Teilnahme an der Prüfung	Prüfungsgebühr gemäß Gebührenbescheid bzw. Rechnung
PB2	Potentialberatung	Bestimmung des Pauschalbetrags nach Bewertung des Finanzierungsplans	Pro durchgeführter Potentialberatung auf Basis des Beratungsschecks	Ausgaben der Beratung gemäß Rechnung
PB3	Bildungsscheck	Bestimmung des Pauschalbetrags nach Bewertung des Finanzierungsplans	Pro Teilnahme an der Weiterbildung auf Basis des Bildungsschecks	Ausgaben der beruflichen Weiterbildung gemäß Rechnung

Berechnungsmethode der Pauschalbeträge:

Der Wert des Pauschalbetrages wird gemäß Artikel 53 Absatz 3 b) des aktuellen Entwurfs zur Dachverordnung (EU) „COM (2018) 375 final“ im Rahmen der Bewilligung auf Grundlage eines eingereichten Finanzierungsplans (Haushaltsplanentwurf) von Fall zu Fall von der Bewilligungsbehörde bestimmt.